

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 27. Januar 2026
BUD

Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wir erachten es als richtig, dass Betreiber von grösseren Anlagen in der Einspeisevergütung ihren Strom bereits bisher eigenständig oder mit Hilfe eines Direktvermarkters am Markt verkaufen müssen. Damit entsteht ein Anreiz, die Anlage so zu planen und zu betreiben, dass vorhandene Flexibilität genutzt wird und der Strom möglichst dann eingespeist wird, wenn die Stromvergütung hoch ist (zu Zeiten mit erhöhter Stromnachfrage). Das sogenannte Bewirtschaftungsentgelt kompensiert dabei die mit der Direktvermarktung verbundenen Zusatzkosten, insbesondere für Prognose, Fahrplanmanagement, Handelsanbindung, Abrechnung und Ausgleichsenergie.

Die per 1.1.2026 vorgesehene Umstellung von einem Zweipreismodell auf ein Einpreismodell mit einem einheitlichem Ausgleichsenergiepreis je Viertelstunde ändert das variable Bewirtschaftungsentgelt von geförderten Anlagen. Ziel der Umstellung ist es, die Anreize so zu setzen, dass Marktteilnehmer nicht nur ihre eigene Bilanzgruppe, sondern die gesamte Regelzone stabil halten und damit den Bedarf an Regelenergie verringern. Damit wird neu nur noch die Seite sanktioniert, die das Stromnetz destabilisiert – während konformes, netzstützendes Verhalten belohnt wird.

Die Verordnung soll rückwirkend per 1.1.2026 in Kraft gesetzt werden. Für die Marktteilnehmenden dürfte dies herausfordernd sein, da die Beteiligten (Anlageeigentümerschaften und Direktvermarkter) ihre Geschäftstätigkeit in der Regel mit einem privatrechtlichen Vertrag geregelt haben und eine rückwirkende Inkraftsetzung zu Widersprüchen mit den laufenden Verträgen führen könnten.

Die vorgesehene Umstellung von einem Zweipreismodell auf ein Einpreismodell darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass die Direktvermarktung für die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer unattraktiv wird.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass die Direktvermarktung für alle Technologien ausreichend attraktiv bleibt. Ausserdem ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzung nach einer Übergangsfrist für die Marktteilnehmenden nicht optimaler ist, als eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2026.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin